

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bad Schmiedeberg über die Kastrations- oder Sterilisations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Schmiedeberg in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx für das Gebiet der Stadt Bad Schmiedeberg folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Kastrations- oder Sterilisations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Bad Schmiedeberg für Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren (Freigängerkatzen).

§ 2 Kastrations- oder Sterilisations- und Kennzeichnungspflicht

Katzenhalterinnen und Katzenhalter im Sinne des § 1 haben ihre Katze, sobald sie fünf Monate alt ist, von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren oder sterilisieren und mittels Mikrochips kennzeichnen zu lassen, bevor der Katze Zugang ins Freie gewährt wird.

§ 3 Ausnahmen

Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die privaten Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters den durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen deutlich überwiegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterinnen oder der Katzenhalter an der Fortpflanzung (z.B. Zucht) ihrer bzw. seiner Katze besteht sowie eine Kontrolle, Versorgung und Vermittlung der Katzenjungen nachweislich dargelegt wird.

§ 4 Anordnungsbefugnis

Werden im Gebiet der Stadt Bad Schmiedeberg freilaufende Katzen festgestellt, die älter als 5 Monate sind und weder kastriert oder sterilisiert noch mit einem Mikrochip gekennzeichnet sind und die zum Zeitpunkt der Feststellung keiner Katzenhalterin oder keinem Katzenhalter zugeordnet werden können, obliegt es der Stadt Bad Schmiedeberg diese Katzen einer Kastration oder Sterilisation und Kennzeichnung zuzuführen. Wird die Katzenhalterin oder der Katzenhalter im Nachgang ermittelt, sind ihr bzw. ihm die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen und durch sie oder ihn zu tragen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen der Kastrations- oder Sterilisations- und Kennzeichnungspflicht im Sinne von § 2, seiner Katze, sobald sie fünf Monate alt ist, Zugang ins Freie gewährt und diese zuvor nicht von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren oder sterilisieren und mittels Mikrochips kennzeichnen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am xx.xx.xxxx in Kraft.

Bad Schmiedeberg, xx.xx.xxxx

Heike Dorczok
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –

Bekanntmachungsvermerk

Veröffentlichung im Internet unter www.bad-schmiedeberg.de am xx.xx.xxxx